

Motorsportrechtliche Genehmigung der Ausschreibung

VERANSTALTUNG

Titel: _____
Datum: _____
Ort: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, als Inhaber der uns vom Deutschen Motor Sport Bund e.V. (DMSB) übertragenen Sportautorität, dass die von Ihnen eingereichte Ausschreibung zur oben genannten Veranstaltung auf die formelle Übereinstimmung und Richtigkeit gem. allgemein gültigen Rahmen- und Grundausschreibungen der AK Clubsport und einschlägigen motorsportrechtlichen Bestimmungen hin überprüft, bei uns ordnungsgemäß angemeldet sowie dem Durchführungstermin zugestimmt wurde. Die Ausschreibung ist vollständig mit etwaigen von uns angebrachten Ergänzungen und/oder Änderungen sowie etwaig nachträglich eingereichten und genehmigten Bulletins zu veröffentlichen.

Ungenehmigte Änderungen der Ausschreibung und/oder der Veranstaltung ziehen die Unwirksamkeit der motorsportrechtlichen Genehmigung nach sich und können den Wegfall des Versicherungsschutzes für die Veranstaltung zur Folge haben.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz ist durch den Veranstalter abzuschließen. Dem Veranstalter wird empfohlen, diesen mit einer Deckungshöhe in Höhe von mindestens € 5.000.000,00 bei dem DMV Versicherungspartner abzuschließen.

Ausschließlich der einreichende Veranstalter ist für die Durchführung der Veranstaltung nach der vorgelegten und genehmigten Ausschreibung, den motorsportrechtlichen Bestimmungen und den behördlichen Auflagen zuständig und ist alleine verantwortlich und haftbar (zivil-, straf-, sportrechtlich) für deren ordnungsgemäße Umsetzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der einreichende Veranstalter allein verantwortlich zu prüfen hat, ob für die beabsichtigte Veranstaltung darüber hinaus eine öffentlich-rechtliche Genehmigung (z.B. nach § 29 StVO sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften für öffentliche Straßen) einzuholen ist.

Ohne bestehende Veranstaltungsversicherung und, soweit erforderlich, einer gültigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden und würde zum Erlöschen der sportrechtlichen Genehmigung führen.

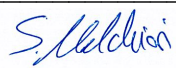
Achten Sie darauf, dass die rechtlich mögliche Haftungsbeschränkung für den Veranstalter u.a. von den Teilnehmern unterschrieben wird.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Ausschreibung wurde von der DMV-Sportabteilung geprüft und unter der

Reg.Nr. CM- 20252214

genehmigt am 12.03.2025

Unterschrift 

Stempel



Kurzausschreibung Motocross Clubsport



VERANSTALTER

Club / Clubnummer: _____
Ansprechpartner: _____
Anschrift: _____
Telefon / Fax: _____
E-Mail: _____
*Bankverbindung / IBAN: _____

*bei nicht Erteilung der Einzugsermächtigung kann sich der Versicherungsbeitrag/Prädikatsgebühr erhöhen!

1. ORGANISATION

Veranstaltungsleiter:

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Schiedsgericht:

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Techn. Überprüfung:

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Zeitnehmer:

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

Sanitätsdienst:

Name: _____ Vorname: _____ Lizenz Nr.: _____
(falls vorhanden)

2. VERANSTALTUNG / VERANSTALTER

Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur auf DMSB abgenommenen Motocross Strecken durchgeführt werden.

Die Streckenbegutachtung erfolgte am _____ und wurde von dem

DMSB-Sportkommissar _____ durchgeführt.

Die Streckenbestimmungen des DMSB sind hierbei zu beachten. Die Streckenlänge für alle Klassen kann entgegen der Ausführungen des DMSB zwischen min. 300 m und max. 1900 m betragen. Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur auf DMSB abgenommenen Motocross-Strecken durchgeführt werden. Solange keine natürlichen oder künstlichen Veränderungen der Strecke gegenüber dem geltenden Streckenabnahmeprotokoll vorliegen, hat das Streckenabnahmeprotokoll für den Clubsportbereich eine Gültigkeit von 5 Jahren (Abnahmejahr plus 5 volle Kalenderjahre). Die Übereinstimmung der geltenden Streckenabnahme muss vor Ort durch einen DMSB lizenzierten Leiter der Streckensicherung, Rennleiter oder Sportkommissar überprüft werden"

Motocross-Strecken welche eine Streckenabnahme nur für Clubsport besitzen und bisher, falls sie unverändert geblieben sind unbegrenzt gültig waren, benötigen nach den aktuellen Bestimmungen eine neue DMSB-Streckenabnahme falls die letzte Abnahme vor 5 Jahren oder länger durchgeführt wurde.

3. TEILNEHMER / FAHRER / MANNSCHAFTEN

3.1 Sponsor / Bewerber / Club

Sponsoren, Bewerber oder Clubs, die im Nennformular des Teilnehmers aufgeführt sind, werden nicht als Teilnehmer betrachtet, sondern dienen lediglich der Darstellung der Zugehörigkeit eines Fahrers. Die Angaben sind vom jeweiligen Veranstalter in den Publikationen, wie z.B. Nennliste, Programmheft und Ergebnisliste aufzuführen. Sportrechtlich haben diese Angaben keine Auswirkungen.

3.2 Fahrer

Zugelassen sind alle Teilnehmer mit gültiger DMSB-Fahrerlizenz (mindestens C-Lizenz oder DMSB-Startzulassung(DSZ)). Zudem können auch nicht lizenzierte ausländische Fahrer mit gültigem DMSB Veranstaltungsausweis teilnehmen. In der Jugendklasse A und B, sowie in der Schülerklasse B sind Inhaber einer B-Lizenz des DMSB teilnahme- und wertungsberechtigt.

Die Gültigkeit der DMSB-Lizenz ist vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu prüfen.

Die Fahrer sind für die Anbringung, für die Funktionalität sowie für den Verlust des Transponders verantwortlich!

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet. Sie sind verantwortlich für ihr Team und haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, Veranstalter und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

4. NENNUNGEN / NENNGELD

Alle Teilnehmer müssen vor dem Start eine unterschriebene Nennung unter Beifügung des Nenngeldes in Höhe von: _____ € abgeben.

Das Nenngeld für Fahrer der Jugendklassen beträgt _____ €.

Das Nenngeld für Fahrer der Schülerklassen beträgt _____ €.

Für alle Clubsportklassen wird ein Nenngeld bei fristgerechter Abgabe der Nennung von max. 35,00 EUR festgelegt, für die Jugendklassen von max. 25,00 EUR und für die Schülerklassen von max. 20,00 EUR. Jugendliche unter 18 Jahren müssen über eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten verfügen.

Der Nennungsschluss zur Veranstaltung ist am _____

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Fahrer, sowie bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, den Bedingungen dieser Grundausschreibung, der Veranstaltungsausschreibung sowie allen von der Sportbehörde, der Rennleitung bzw. den Sportkommissaren ggf. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

5. KLASSENEINTEILUNG

Bei den Motocross-Clubsport-Veranstaltungen können unter Beachtung der altersspezifischen Bestimmungen nachfolgend genannte Klassen ausgeschrieben werden. Eine Teilnahme in den einzelnen Klassen ist bereits erstmals in dem Jahr möglich, in dem der Antragsteller das angegebene Lebensjahr vollendet. Ausschlaggebend für die Alterseinstufung ist in allen Klassen mit Ausnahme der Schülerklasse A der Geburtsjahrgang! In der Schülerklasse A gilt die Stichtagsregelung. Darüber hinaus ist es den Serien bzw. Veranstaltern freigestellt, Klassenzusammenlegungen bzw. andere Klasseneinteilungen vorzunehmen, wobei die alters- und hubraumspezifischen Bestimmungen in den Schüler- und Jugendklassen bindend sind.

Schüler-/Jugendklassen – Solo-Motorräder:

- | | | |
|--------------------------|------------------|--|
| ☐ | Schülerklasse A: | 6 - 9 Jahre (Stichtagsregelung; bis 50ccm, E-Motorräder bis max. 10kW) |
| ☐ | Schülerklasse B: | 8 - 12 Jahre (bis 65ccm) |
| ☐ | Jugendklasse A: | 10 – 16 Jahre (bis 85ccm-2T) |

☐ Jugendklasse B: 14 – 18 Jahre (bis 125ccm-2T)

Schüler-/Jugendklassen – Quad:

☐ Schülerklasse Quad A 6 – 9 Jahre (Stichtagsregelung; bis 50ccm; E-Quad bis max. 10kW)

☐ Schülerklasse Quad B 8 – 12 Jahre (bis 100 ccm-2T und bis 200 ccm-4T-2VentiltechnikLuftkühlung, jeweils mit Serienmotor)

☐ Jugendklasse Quad: 10 - 16 Jahre (bis max. 100 ccm-2T u. max. 200 ccm-4T 2Ventiltechnik-Luftkühlung, bis 150 ccm –4T-4Ventiltechnik-Wasserkühlung und bis 250 ccm-4T-2VentiltechnikLuftkühlung, jeweils kein Motortuning erlaubt)

Clubsportklassen – Solo-Motorräder / Quad / Seitenwagen:

Ausgeschrieben werden können alle Motocross-Solo-Klassen (getrennt oder offen). Eine Einteilung nach Hubraumklassen ist möglich, jedoch nicht vorgeschrieben.

☐ Clubsportklasse: ab 14 Jahre

☐ Clubsportklasse Quad: ab 14 Jahre bis 250 ccm 2T/450 ccm 4T
ab 17 Jahre bis 500 ccm-2T oder bis 750 ccm 4T

☐ Clubsportklasse Seitenwagen

☐ Clubsportklassen Senioren& Damen: ab 40 Jahren

☐ Weitere Klassen:

Die Ausschreibung der einzelnen Klassen sowie der Clubsportklasse „Sonstige“ ist dem Veranstalter freigestellt. Die für die betreffende Veranstaltung ausgeschriebenen Klassen ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung.

6. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden technischen Bestimmungen sind Grundlage für alle Klassen, die im Rahmen der Motocross-Clubsport-Veranstaltungen zur Durchführung gelangen. Es gelten zudem die aktuellen technischen Bestimmungen des DMSB für Motocross.

Bei den Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen ausschließlich handelsübliche Motorräder eingesetzt werden, die bauartbedingt unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für die Teilnahme an Motocross Wettbewerben vorgesehen sind. Darüber hinaus sind Enduro-Motorräder zugelassen, die nach den technischen Bestimmungen für Motocross hergerichtet werden dürfen. Die Fahrzeuge müssen sich in technisch, einwandfreien Zustand befinden.

Die detaillierten technischen Bestimmungen finden Sie in der aktuellen DMSB Grundausschreibung Motocross Clubsport Artikel 6.

7. DURCHFÜHRUNG

Siehe DMSB Motorrad Motocross Grundausschreibung für Clubsport Artikel 8.

8. WERTUNG UND WERTUNGSSTRAFEN

Siehe DMSB Motorrad Motocross Grundausschreibung für Clubsport Artikel 9 sowie Artikel 10.

9. VERSICHERUNGEN

Gemäß Artikel 6 der DMV Veranstaltungsordnung ist der entsprechend den Gesetzen vorgeschriebene Versicherungsschutz über das DMV-Versicherungsbüro abzuschließen. Die Deckungssumme beträgt € 5.000.000,00 für Personen-, Sach-, Vermögensschäden.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

11. ALLGEMEINES

Die Auslegung der Ausschreibung obliegt dem Veranstalter. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte und Funktionäre ist Folge zu leisten. Etwaige Austragungsbedingungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung den Vorschriften für das Sanitäts- und Rettungswesen gemäß den DMSB Bestimmungen entsprochen wird. Die DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorrad sport (BRM) sind einzuhalten. Die Veranstaltung wird grundsätzlich nach den derzeit gültigen Motocross DMSB Clubsport Bestimmungen durchgeführt.

12. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Umweltbestimmungen: Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden. Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell austretende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen. Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

13. KLAUSELN

- ☐ Klausel 1, Bewirtung in Eigenregie (40,00€)
- ☐ Klausel 1, Bewirtung in Eigenregie, inkl. Rahmenprogramm (80,00€)
- ☐ Klausel 2, Zelte (prämienfrei)
- ☐ Klausel 3, Kraftfahrzeuge (Ergänzung zu Teil B Ziffer 9) (prämienfrei)
- ☐ Klausel 4, Taxifahrten (prämienfrei)

14. INFORMATIONEN DES VERANSTALTERS (Z.B. MOTORSPORTLICHES RAHMENPROGRAMM)

Ort, Datum


Clubstempel & Unterschrift

Bitte mind. 3 Wochen* vor Beginn der Veranstaltung die komplette Kurzausschreibung zur Genehmigung per E-Mail (Adresse s. unten) einreichen.

**Bei später eingereichten Ausschreibungen kann es zur Erhöhung der Versicherungsprämie/Prädikatsgebühren kommen.*



DMV e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt / Main
Tel.: (0 69) 69 50 02 – 17, Fax: (0 69) 69 50 02 – 21
Email: sportabteilung@dmv-motorsport.de